

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Ruberg, Steuerberaterin
B.A. Ann-Kathrin Disse, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48
mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, Januar 2018

IN DIESER AUSGABE	Seite
<u>Fristen und Termine</u>	
Steuerzahlungstermine im Januar	2
Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge	2
<u>Aktuelle Hinweise</u>	
Diese Unterlagen können Sie in 2018 vernichten	2
Neue Sachbezugswerte ab 2018	3
Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2018	4
<u>Unternehmer</u>	
IAB bei Personengesellschaften	5
Vorsicht: EC-Kartenzahlungen nicht ins Kassenbuch eintragen	6
Tücken bei Verzicht auf Pensionszusagen	6
<u>Arbeitnehmer</u>	
Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer	7
Entschädigung für Nachteilsausgleich	7
<u>Kapitalvermögen</u>	
Verrechnung von Altverlusten	8
<u>Sonderausgaben</u>	
Schulgeld für Privatschulen	8
<u>Außergewöhnliche Belastungen</u>	
Haushaltersparnis bei Heimunterbringung eines Ehepaares	9
Fettabsaugung als außergewöhnliche Belastung?	9
<u>Umsatzsteuer</u>	
Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen	10
Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer	10
Kopie einer Kopie ausreichend für die Vorsteuervergütung	11
<u>Erbschaftsteuer</u>	
Sponsoring im Fußball durch Spielerüberlassung	11
<u>Sonstiges</u>	
Ausführen des Hundes als haushaltsnahe Dienstleistung	12
Kosten eines Hufschmieds keine haushaltsnahe Dienstleistung	12

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar

	Fälligkeit	Zahlungsfrist bei Überwei- sung
Lohn- /Kirchensteuer	10.01.	15.10.
Umsatzsteuer	10.01.	15.10.

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge

	Fällig- keit
Für Januar	29.01.

Aktuelle Hinweise

Diese Unterlagen können Sie in 2018 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2018 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2007 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2007 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2007 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2011 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2011 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2011 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa, wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften

ten sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen): diese Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Lieferscheine wurden aus der sechsjährigen Aufbewahrungspflicht ausgenommen. Diese können nun vernichtet werden, wenn die Rechnung eingegangen ist bzw. versendet wurde. Ist der Lieferschein jedoch Rechnungsbestandteil, weil die Rechnung auf den Lieferschein Bezug nimmt, ist dieser zusammen mit der Rechnung aufzubewahren. Gehen Sie auf Nummer sicher und bewahren Sie die Lieferscheine im Zweifelsfall auf.

Neue Sachbezugswerte ab 2018

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch 2018 die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2018 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer als auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2018

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Summe
		EUR	EUR	EUR	EUR
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
volljährige Familienangehörige	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Familienangehörige unter 18	mtl.	41,60	77,60	77,60	196,80
	ktgl.	1,38	2,58	2,58	6,56
Familienangehörige unter 14	mtl.	20,80	38,80	38,80	98,40
	ktgl.	0,69	1,29	1,29	3,28
Familienangehörige unter 7	mtl.	15,60	29,10	29,10	73,80
	ktgl.	0,52	0,97	0,97	2,46

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2018

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitge- berhaushalt/ Gemeinschafts-unterkunft
Unterkunft belegt mit		EUR	EUR
Volljährige Arbeitnehmer			
1 Beschäftigten	mtl.	226,00	192,10
	ktgl.	7,53	6,40
2 Beschäftigten	mtl.	135,60	101,70
	ktgl.	4,52	3,39
3 Beschäftigten	mtl.	113,00	79,10
	ktgl.	3,77	2,64
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	90,40	56,50
	ktgl.	3,01	1,88
Jugendliche und Auszubildende			
1 Beschäftigten	mtl.	192,10	158,20
	ktgl.	6,40	5,27
2 Beschäftigten	mtl.	101,70	67,80
	ktgl.	3,39	2,26
3 Beschäftigten	mtl.	79,10	45,20
	ktgl.	2,64	1,51
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	56,50	22,60
	ktgl.	1,88	0,75

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für die Zurverfügungstellung einer **freien Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,97 €/m² angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,24 €/m² zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der monatliche Gesamtsachbezugswert bei voller Verpflegung und Einzelunterbringung eines Erwachsenen beträgt damit 472 € (2017: 464 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2018 zu berücksichtigen.

Quelle: Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. Oktober 2017, BR-Drs. 673/17, www.bundesrat.de

Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2018

Wie in jedem Jahr werden auch für 2018 die Beitragsbemessungsgrenzen sowie die Sozialversicherungsätze angepasst.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2018 auf 53.100 € im Jahr (Vorjahr: 52.200 €) bzw. 4.425 € im Monat (Vorjahr: 4.350 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert steigt gegenüber dem Vorjahr auf 59.400 € Jahresverdienst (Vorjahr: 57.600 €).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.500 € im Monat (2017: 6.350 €) bzw. 78.000 € im Jahr (2017: 76.200 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Die Werte liegen dann bei 5.800 € im Monat (2017: 5.700 €) und 69.600 € im Jahr (2017: 68.400 €).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbstständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 3.045 € monatlich und 36.540 € jährlich. Im Jahr 2017 betragen diese Werte noch 2.975 € im Monat bzw. 35.700 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.695 € im Monat bzw. 32.340 € im Jahr festgesetzt (2017: 2.660,00 € im Monat und 31.920 € im Jahr).

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Lediglich der Beitragssatz zur Rentenversicherung wurde um 0,1 % ermäßigt.

Die Beitragssätze in 2018 betragen somit:

Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Pflegeversicherung	2,55 %
Pflegeversicherung Kinderlose	2,80 %
Krankenversicherung	14,60 %
davon Arbeitnehmeranteil	7,30 %
und Arbeitgeberanteil	7,30 %

Hinweis:

Zusätzlich zu den allgemeinen Krankenversicherungsbeiträgen können die Krankenkassen individuell noch einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, welcher alleine von den Arbeitnehmern zu tragen ist.

Die Künstlersozialabgabe wird in 2018 von 4,8 % auf 4,2 % gesenkt.

Quelle: Referentenentwurf über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018, www.bmas.de

Unternehmer

IAB bei Personengesellschaften

Vor dem Finanzgericht Münster war streitig, wie sich die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) auf die Feststellung eines verrechenbaren Verlustes auswirkt. Ein IAB kann im Vorfeld einer geplanten Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter gewinnmindernd geltend gemacht werden, muss dann bei Vornahme der Investition wieder aufgelöst werden.

Ein Steuerpflichtiger war Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Diese bildete in 2008 beim Gesellschafter einen IAB in Höhe von 81.000 € für die Anschaffung eines Fahrzeugs, welche in 2010 auch erfolgte. Im Jahresabschluss 2010 aktivierte die KG das Fahrzeug bei der Gesellschaft und berücksichtigte hierbei den in 2008 gebildeten IAB anschaffungskostenmindernd. Eine entsprechende außerbilanzielle gewinnerhöhende Korrektur wurde vorgenommen.

Die KG erklärte in ihrer Feststellungserklärung einen laufenden Verlust aus Gewerbebetrieb, wobei auf den Steuerpflichtigen ein Verlustanteil in Höhe von 83.500 € entfiel.

Das Finanzamt folgte der Erklärung, nahm aber die Hinzurechnung beim Gesellschafter vor. Bei der Feststellung des verrechenbaren Verlustes hatte es den Hinzurechnungsbetrag nicht in die Berechnung des maßgebenden Verlustes einbezogen, sodass ein nicht ausgleichsfähiger Verlust entstand.

Der Steuerpflichtige wandte sich gegen die Bescheide und machte geltend, die Auflösung des IAB sei nicht beim Gesellschafter, sondern vielmehr auf der Ebene der Gesellschaft vorzunehmen, da die Investition dort erfolgt sei. Zudem habe die Bildung eines IAB keine Auswirkung auf die Verlustverrechnung.

Nach erfolglosem Einspruch wies auch das Finanzgericht die Klage ab. Bei Personengesellschaften seien die Vorschriften zum IAB betriebs- und nicht personenbezogen auszulegen. Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehöre in steuerlicher Hinsicht nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Aus der Einheitlichkeit des Betriebes folge, dass es im Bereich des Investitionsabzugs ohne Bedeutung sei, ob im Bereich der Gesellschaft oder des Gesellschafters investiert werde. Die Hinzurechnung habe beim Gesellschafter zu erfolgen, wenn die Bildung des IAB auch bei ihm erfolgt sei. Auch habe das Finanzamt den Hinzurechnungsbetrag bei der Feststellung des verrechenbaren Verlustes zutreffend nicht in die Berechnung des nach der Kapitalkontenentwicklung und Kapitalveränderung maßgebenden Verlustes einbezogen. Dies folge zum einen daraus, dass der Hinzurechnungsbetrag dem für die Berechnung des verrechenbaren Verlustes irrelevanten Sonderbetriebsvermögen zuzurechnen sei. Zum anderen handele es sich bei dem Hinzurechnungsbetrag nicht um einen Bilanzposten, sodass durch die Hinzurechnung weder die Steuerbilanz der Gesellschaft noch die steuerlichen Kapitalkonten des Kommanditisten berühre. Da durch den Abzug eines IAB ein negatives Kapitalkonto weder entstehen noch sich erhöhen könne, könne es durch einen Hinzurechnungsbetrag auch nicht ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die gesetzlichen Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag wurden mit Wirkung zum 01.01.2016 neu gestaltet. Die Hinzurechnung ist nun als Wahlrecht („kann“) ausgestaltet und daher nur vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige sein Wahlrecht entsprechend ausübt. Der Investitionsabzugsbetrag kann trotz vorgenommener Investition fortgeführt und für eine spätere Investition verwendet werden, denn das Gesetz fordert nicht mehr, dass sich der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag auf ein konkretes Wirtschaftsgut bezieht. Das Finanzgericht führt in seinem Urteil aus, dass mit der Möglichkeit, von einer Hinzurechnung im Jahr der Anschaffung abzusehen, steuerlich ungünstige Ergebnisse möglicherweise vermieden oder abgemildert werden können.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. Juni 2017, 6 K 3183/14 F, NWB Dok-ID: RAAAG-58540

Vorsicht: EC-Kartenzahlungen nicht ins Kassenbuch eintragen

In bargeldintensiven Betrieben werden EC-Kartenumsätze in der Buchführung oft wie folgt gebucht: Die täglichen Umsätze werden in der Tageslosung erfasst. Dabei werden häufig jedoch nicht nur bare Geschäftsvorfälle festgehalten. Vielmehr wird der Gesamtbetrag inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet und die EC-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird sodann der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht (durchlaufender Posten).

Gegenüber dem Deutschen Steuerberaterverband hat sich nun das Bundesfinanzministerium dahingehend geäußert, dass die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch einen formellen Mangel bei der Kassenführung darstellt.

Dabei stellt sich das Finanzministerium auf den Standpunkt, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu buchen sind. Im Kassenbuch seien nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch widerspreche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung eines Sachverhalts hänge jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab.

Um diesen Anforderungen zu genügen, müssten die EC-Kartenumsätze beispielsweise in einer Zusatzspalte bzw. einem extra Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst werden.

Hinweis:

Erste Erfahrungen zeigen, dass dies in der Praxis schwierig ist, besonders auch dann, wenn die Entgelte nach unterschiedlichen Steuersätzen getrennt aufgezeichnet werden müssen. Die Finanzverwaltung zeigt sich trotzdem hartleibig. Um Hinzuschätzungen aufgrund „formeller“ Mängel in der Kassenführung zu vermeiden, empfiehlt es sich, der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen.

Quelle: BMF-Schreiben an den DStV vom 7. Dezember 2017, www.dstv.de

Tücken bei Verzicht auf Pensionszusagen

Ein Steuerpflichtiger erhielt als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Pensionszusage. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Ausscheiden aus der Geschäftsführung sollte er eine Pension auf Lebenszeit in Höhe von 45 % seiner letzten Bezüge erhalten. Da diese später stark abgesenkt wurden, wurde das monatliche Ruhegehalt auf 75 % gemindert, um eine sogenannte Überversorgung zu verhindern. Durch den Verzicht sei beim Steuerpflichtigen Arbeitslohn zugeflossen, so das Finanzamt. Dieser Arbeitslohn sei zu versteuern.

Der Steuerpflichtige klagte gegen diese Vorgehensweise. Er unterlag jedoch vor dem BFH.

Durch den Verzicht auf bereits erdiente (werthaltige) Pensionsansprüche sei dem Gesellschafter-Geschäftsführer Arbeitslohn zugeflossen. Ein solcher Verzicht sei regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und daher eine verdeckte Einlage. Eine andere Wertung komme nur in Betracht, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte. Diese Beurteilung greife auch dann, wenn der Verzicht mit einer Kürzung der aktiven Bezüge gekoppelt ist. Ein fremder Arbeitnehmer würde die von ihm bereits erdiente Versorgungsanwartschaft nicht aufgeben.

Da die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag begründet sei, führe der Verzicht auf die bereits erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts an den Gesellschafter-Geschäftsführer.

Hinweis:

Möglichweise kann der Steuerpflichtige die Besteuerung der fiktiv zugeflossenen Pensionsanwartschaft aber noch mildern, indem die sogenannte 1/5-Regelung zur Anwendung kommt.

Bei einer dauerhaften Gehaltsabsenkung des Gesellschafter-Geschäftsführers muss auch die zugesagte Pension geprüft werden, um eine Überversorgung zu vermeiden. Gleichzeitig ist aber auch darauf zu achten, dass tunlichst nicht auf bereits erdiente Ansprüche verzichtet wird. Der Verzicht auf noch nicht erdiente Pensionsansprüche löst jedoch keine verdeckte Einlage und damit auch keinen Lohnzufluss aus.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. August 2017, VI R 4/16, www.bundesfinanzhof.de

Arbeitnehmer

Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer

Das BMF hat ein Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen herausgegeben. Da grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, führt sowohl die vergünstigte Nutzungsüberlassung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber als auch die vergünstigte Übereignung des (Elektro-)Fahrrads durch einen Dritten zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer.

Dabei ist von einer Gestellung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber auszugehen ist, wenn das (Elektro-)Fahrrad im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung überlassen wird. Dann kann grundsätzlich auch die 1 %-Regelung zur Anwendung kommen.

Der Anspruch auf die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil

- er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem (Elektro-)Fahrrad des Arbeitgebers gewährt oder
- er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads des Arbeitgebers verbunden ist.

Eine Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber setzt zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber dem Leasinggeber zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

Hinweis:

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das (Elektro-)Fahrrad zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Dabei ist zur Ermittlung des geldwerten Vorteils eine Einzelbewertung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen kann der übliche Endpreis mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer bewertet werden. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17. November 2017, IV C 5 - S 2334/12/10002-04, NWB Dok-ID: AAAAG-62778

Entschädigung für Nachteilsausgleich

Einem Steuerpflichtigen wurde von seinem Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt. Hiergegen erhob er vor dem Arbeitsgericht erfolgreich Klage. Daraufhin schloss sein Arbeitgeber mit ihm eine Vereinbarung, wonach eine Abfindung sowie ein „Nachteilsausgleich“ gezahlt werden sollten. Der Nachteilsausgleich sollte als „vollständiger Ausgleich für jegliche Schäden“, die möglicherweise durch die Kündigung entstanden sein sollten, dienen.

Beim Finanzamt begehrte der Steuerpflichtige, den Nachteilsausgleich als nicht steuerbaren Schadenersatz zu behandeln. Dem folgte das Finanzamt nicht, nahm aber eine ermäßigte Besteuerung vor. Es berief sich dabei auf ein Urteil des BFH aus dem Jahr 2005, in dem dieser entschieden hatte, dass Zahlungen grundsätzlich einheitlich zu beurteilen sind, wenn die Leistungen, die in einem Vergleich als Abfindung und als Schmerzensgeld wegen Rufschädigung bezeichnet werden, im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses für künftig entgehende Einnahmen zugesagt werden.

Der BFH stellte nun aber fest, dass dieser Grundsatz nicht von der Prüfung entbindet, ob eine Entschädigung "als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen" gezahlt wird. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass es in den Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Schaden ersetzt, den dieser infolge einer Verletzung arbeitsrechtlicher (Fürsorge-)Pflichten oder einer unerlaubten Handlung des Arbeitgebers, z.B. an einem immateriellen Wirtschaftsgut erlitten hat, an dem Merkmal „Ersatz für entgangene Einnahmen aus dem Anstellungsverhältnis“ fehlt. Dies ist aber Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung.

Der BFH wies den Sachverhalt noch einmal ans Finanzgericht zurück. Die im vorliegenden Fall gewährte Abfindung incl. des Nachteilsausgleichs überschritt die Höhe einer in derartigen Fällen üblichen Abfindung. Das Finanzgericht muss sich den Sachverhalt also noch einmal genau anschauen.

Sollte dabei festgestellt werden, dass der Nachteilsausgleich steuerbare und nicht steuerbare Entschädigungen enthält und eine genaue Zuordnung nicht möglich ist, muss geschätzt werden, in welcher Höhe die einzelnen Ansprüche in dem Nachteilsausgleich enthalten sind. Dabei muss auch geprüft werden, in welchem Umfang dieser - neben dem Entschädigungszweck - als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer versprochenen Verhaltenspflichten dienen sollen.

Hinweis:

Möglicherweise werden die Finanzrichter bei der Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass zwar zum einen eine ermäßigt zu steuernde Abfindungsleistung vorliegt, zum anderen aber auch sonstige Einkünfte, nämlich in Form einer Zahlung für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Arbeitnehmers. In den Ausführungen des Urteils fiel der Begriff des „Schweigegebildes“. Sollte Letzte-

res der Fall sein, wäre die Zahlung ebenfalls steuerpflichtig, eine Steuerermäßigung käme aber nicht in Betracht. Es wird daher entscheidend auf die weitere Sachverhaltsaufklärung ankommen, ob der Fall günstig für den Steuerpflichtigen ausgeht.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Juli 2017, IX R 28/16, DStR 2017 S. 2538

Kapitalvermögen

Verrechnung von Altverlusten

Der BFH hatte zu entscheiden, ob ein auf den 31.12.2008 festgestellter Verlustvortrag aus Kapitalvermögen unmittelbar mit den dem Abgeltungssteuersatz unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen des Jahres 2009 außerhalb der Günstigerprüfung verrechnet werden kann - und verneinte diese Frage.

Die Eheleute erzielten u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen und beantragten für 2009 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge sowie die Überprüfung des Steuereinhalts. Zum 31.12.2008 war für die Steuerpflichtigen ein verbleibender Verlustvortrag zur Einkommensteuer festgestellt worden, der aus negativen Kapitaleinkünften der Vorjahre herrührte.

Das Finanzamt verrechnete diese Verluste im Rahmen der Günstigerprüfung mit dem positiven Gesamtbeitrag der Einkünfte und wandte auf den verbleibenden Betrag den über 25 % liegenden tariflichen Einkommensteuersatz der Steuerpflichtigen an.

Die Eheleute vertraten mit ihrem Einspruch die Auffassung, dass der Verlustvortrag isoliert mit den im Jahr 2009 erzielten Kapitaleinkünften verrechnet werden könne und auf die verbleibenden Kapitalerträge der günstige Abgeltungssteuersatz i.H.v. 25 % Anwendung finden müsse. Das lehnte das Finanzamt ab. Hiergegen klagten die Eheleute.

Der BFH wies die Klage allerdings ab und führte aus, dass eine allgemeine Berechtigung zur Verrechnung von Verlusten aus tariflich besteuerten Einkünften und positiven Kapitaleinkünften, die dem gesonderten Tarif unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung ausgeschlossen sei. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass es sich bei den Verlusten ursprünglich um Einkünfte aus Kapitalvermögen gehandelt habe. Die Feststellung des Verlustvortrags erfolge nicht spezifisch nach Einkunftsarten. Die Altverluste unterlagen im Zeitpunkt der Verlustentstehung der tariflichen Einkommensteuer, so dass die Verrechnung mit den dem Abgeltungssteuersatz unterliegenden positiven Kapitaleinkünften voraussetze, dass auch diese der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies könne nur über einen Antrag auf Günstigerprüfung erreicht werden. Ein Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts könne dies nicht bewirken. Der Antrag auf Günstigerprüfung könne aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Von daher sei die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen für die nach der Verlustverrechnung verbleibenden Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.

Hinweis:

Mit diesem Urteil hat der BFH abschließend klargestellt, dass die vor 2009 entstandenen Verluste aus Kapitalvermögen nur im Rahmen der Günstigerprüfung abgezogen werden können mit der Folge, dass die verbleibenden Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 5/15, NWB Dok ID: QAAAAG-63548

Sonderausgaben

Schulgeld für Privatschulen

Das Schulgeld für Privatschulen in freier Trägerschaft und überwiegend privat finanzierter Schulen ist als Sonderausgaben abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem durch die zuständige Behörde (Landesministerium, Kultusministerkonferenz, Zeugnisanerkennungsstelle) anerkanntem Abschluss oder einem Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkanntem Abschluss führt. Außerdem sind begünstigt "andere Einrichtungen", die nicht selbst zu einem Schulabschluss führen, aber ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereiten. Der BFH hatte jetzt im Falle einer „anderen Einrichtung“ zu entscheiden, wer in welcher Form die Erfüllung der Voraussetzungen zu beurteilen hat.

Geklagt hatte ein Elternpaar, deren Tochter eine Privatschule besuchte, die auf die Mittlere Reife vorbereitete. Die Prüfung wurde von einer staatlichen Schule abgenommen. Das Finanzamt verweigerte den Sonderausgabenabzug, weil die Steuerpflichtigen keinen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde für die Privatschule vorgelegt hätten.

Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, ein solcher Anerkennungsbescheid sei gesetzlich nicht gefordert. Der BFH sah dies ebenso und widersprach damit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld setze nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinige, die Privatschule bereite ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vor. Die staatliche Anerkennung sei nur auf den anzuerkennenden Abschluss gerichtet. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung sehe der Gesetzeswortlaut hingegen kein besonderes Anerkennungsverfahren durch eine Schulbehörde vor. Ein Grundlagenbescheid bedürfe jedoch zwingend einer gesetzlichen Regelung, die auch nicht durch allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen der Finanzverwaltung ersetzt werden könne. Daher habe die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten

Abschluss zu prüfen. Entscheidend sei dabei lediglich, dass die Privatschule auf einen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereite.

Dies sei hier der Fall gewesen. Denn der Vollzeitunterricht wurde nach den Lehrplänen des Kultusministeriums von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt.

Hinweis:

Nach dem BMF-Schreiben sollen die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vorbereitung eines Schulabschlusses wegen der fehlenden Sachkompetenz der Finanzbehörden allein den zuständigen Behörden (Landesministerium, Kultusministerkonferenz, Zeugniserkennungsstelle) obliegen und die Finanzbehörden sollen an deren Entscheidung gebunden sein. Dem widersprach der BFH, da der vom BMF geforderte Grundlagenbescheid ohne eine entsprechende Gesetzesgrundlage nicht verlangt werden könne.

Wenn der Gesetzgeber auf eine verbindliche Entscheidung durch eine Schulbehörde verzichte und die Finanzbehörden mit der Prüfung betraue, möge das vielleicht nicht zweckmäßig sein. Der BFH wies aber darauf hin, dass es dem zuständigen Finanzamt unbenommen bleibe, sich mit den Schulbehörden in Verbindung zu setzen und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2017, X R 26/15, NWB Dok-ID: AAAAG-62859

Außergewöhnliche Belastungen

Haushaltersparnis bei Heimunterbringung eines Ehepaares

Der BFH hatte zu entscheiden, ob bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für die Unterbringung von Ehegatten in einem Alten- und Pflegeheim für jeden der beiden Steuerpflichtigen eine Haushaltersparnis anzusetzen ist.

Die steuerpflichtigen Eheleute waren seit Mai 2013 gemeinsam in einem Doppelzimmer in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Der gemeinsame Haushalt der Eheleute wurde Anfang Juli 2013 aufgelöst. Der Ehemann war in die Pflegestufe 2 eingestuft, die Ehefrau war ebenfalls pflegebedürftig. Die Eheleute machten die ihnen entstandenen Heimkosten gemindert um eine anteilige Haushaltersparnis in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt kürzte die geltend gemachten Aufwendungen jedoch um die doppelte Haushaltersparnis. Die daraufhin erhobene Klage, mit der sich die Eheleute gegen den zweifachen Ansatz einer Haushaltersparnis wandten, wies das Finanzgericht ab.

Dem folgte der BFH weitestgehend. Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung des Steuerpflichtigen in einem Alten- oder Pflegeheim könnten als außergewöhnliche Belastung nur in Betracht kommen, soweit dem Steuerpflichtigen zusätzliche Aufwendungen erwachsen, da lediglich gegenüber der normalen Lebensführung entstehende Mehrkosten berücksichtigungsfähig seien. Dementsprechend seien Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung im Grundsatz um eine Haushaltersparnis zu kürzen, wenn der Pflegebedürftige seinen normalen Haushalt nicht beibehalte.

Seien beide Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, sei für jeden der Ehegatten eine Haushaltersparnis anzusetzen. Denn sie seien beide durch den Aufenthalt dort und die Aufgabe des gemeinsamen Haushalts um dessen Fixkosten (wie Miete, Strom- und Wasserkosten etc. sowie Reinigungsaufwand und Verpflegungskosten) entlastet. Zudem sei der Ansatz einer Haushaltersparnis für jeden Ehegatten geboten, weil in den personenbezogenen Alten- und Pflegeheimkosten auch Aufwendungen für Nahrung, Getränke, übliche Unterkunft u.ä. enthalten seien, die typische, steuerlich grundsätzlich nicht zu berücksichtigende Kosten der Lebensführung darstellten. Die Kürzung der Aufwendungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung eines Ehepaares in einem Pflegeheim lediglich um eine Haushaltersparnis bewirke eine ungerechtfertigte Doppelbegünstigung - so der BFH.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Oktober 2017, VI R 22/16, NWB Dok-ID: OAAAG-64230

Fettabsaugung als außergewöhnliche Belastung?

Eine Steuerpflichtige machte Aufwendungen für eine Fettabsaugung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Sie litt an einem Lipödem. Ihr behandelnder Arzt bescheinigte, die Operation sei aus medizinischer Sicht notwendig. Sie vermeide eine lebenslange Lymphdrainage und Kompression. Die Krankenkasse der Steuerpflichtigen lehnte eine Kostenübernahme ab und auch die dagegen eingelegte Klage vor dem Sozialgericht blieb erfolglos. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als Krankheitskosten an.

Das Finanzgericht wies die Klage ebenfalls ab und urteilte, dass die Aufwendungen für die Fettabsaugung nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Es führte dazu aus, dass die Liposuktion keine anerkannte Standardtherapie sei. Die unkonventionelle Behandlungsmethode reduziere zwar das Fettgewebe; es sei aber wissenschaftlich nicht hinreichend bewiesen, dass damit auch eine nachhaltige Reduktion der Lipödembeschwerden einhergehe. Zum anderen habe das Gesundheitsamt im vorliegenden Fall bescheinigt, dass die Liposuktion „als Behandlungsmethode des vorliegenden Störungsbildes nicht anerkannt“ sei und auch „aus medizinischer Sicht nicht als notwendig angesehen“ werde.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 27. September 2017, 7 K 1940/17, NWB Dok Nr. EAAAG 63283

Umsatzsteuer

Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen

Der EuGH hatte auf Vorlage des BFH zu entscheiden, ob für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug die in den Rechnungen geforderte Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetzt, dass dieser unter der angegebenen Anschrift auch seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet oder ob auch ein Briefkastensitz ausreichend ist.

Im ersten Fall ging es um einen Kfz-Händler, der im Jahr 2008 für von einer GmbH erworbene Fahrzeuge den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen nicht an, weil es sich um eine Scheinfirma gehandelt habe, die unter ihrer Rechnungsanschrift keinen Sitz gehabt habe. Das Finanzgericht stellte fest, dass die GmbH unter der Rechnungsanschrift zwar postalisch erreichbar gewesen war (Unterhaltung eines Buchhaltungsbüros), dort aber keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden hätten. Das Umsatzsteuergesetz kenne aber den Schutz des guten Glaubens nicht. Daher käme ein Vorsteuerabzug nur im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme in Betracht.

Im zweiten Fall ging es ebenfalls um einen Kfz-Händler, der von einem gewerblichen Autoverkäufer die Fahrzeuge erworben hatte. Unter der angegebenen Rechnungsadresse erhielt der Verkäufer zwar seine Post und wurde mit der Anschrift auch beim Finanzamt geführt, er unterhielt dort aber kein Autohaus, sondern vertrieb die Fahrzeuge ausschließlich im Onlinehandel. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkäufen, da die in den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des leistenden Unternehmers tatsächlich nicht bestanden habe. Diese Anschrift diene nur als „Briefkastenadresse“. Eine Betriebsstätte habe im Inland nicht bestanden.

Die Fälle landeten beide vor dem BFH, der sie wiederum dem EuGH vorlegte. Dieser stellte dazu nun Folgendes fest:

In der Europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) seien die Angaben aufgeführt, die eine Rechnung enthalten müsse. Nach dieser Vorschrift seien insbesondere der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers anzugeben. Aus dem Wortlaut der Vorschrift könne nicht geschlossen werden, dass hiermit zwingend der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des leistenden Unternehmers gemeint sei. Der Begriff der Anschrift werde allgemein weit verstanden und umfasse jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Die in der MwStSystRL geregelten obligatorischen Rechnungsangaben angesichts der mit diesen Angaben verbundenen Verpflichtungen seien in dem Sinne eng auszulegen, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren Verpflichtungen vorsehen dürften als diejenigen, die sich aus der MwStSystRL ergeben.

Somit sei es für die Ausübung des Vorsteuerabzugs durch den Leistungsempfänger nicht erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werde, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Hinweis:

Der BFH wird seine restriktive Rechtsprechung nun aufgeben müssen. In Zeiten des boomenden Internethandels hat diese Entscheidung des EuGHs erhebliche praktische Bedeutung. Heute lässt sich ein Unternehmen von praktisch jedem Ort aus leiten. So genannte Internethändler, die ohne festen Wohnsitz durch die Welt reisen und ihre gewerbliche Tätigkeit mit einem Laptop betreiben, sind keine Seltenheit mehr. Für den Leistungsempfänger ist es oft unmöglich, zu überprüfen, ob der Leistende an der angegebenen Rechnungsadresse wirtschaftlich tatsächlich tätig ist. Durch das Urteil des EuGH müssen Unternehmer nicht mehr fürchten, dass ihnen der Vorsteuerabzug versagt wird, nur weil es ihnen nicht möglich ist, nachzuweisen, dass der Leistungsempfänger an der angegebenen Adresse wirtschaftlich tätig ist.

Quelle: EuGH-Urteil vom 15. November 2017, C 374/16 und C 375/16, NWB Dok-ID: ZAAAG-62440

Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer

Eine Steuerpflichtige betrieb einen Fahrzeughandel. Sie bezog von einer GmbH Fahrzeuge und Container, über deren Lieferung die GmbH mit Rechnungen vom 3. und 5. Januar 2012 Umsatzsteuer abrechnete, die jedoch von der GmbH nicht entrichtet wurde. Geschäftsführer der GmbH war Y, der in der Vergangenheit bereits für mehrere andere Unternehmen aufgetreten war, zu denen die Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen unterhielt. Gegen Y wurde seit 2008 durch die Steuerfahndung wegen einer Vielzahl von Fällen der Umsatzsteuerhinterziehung ermittelt. Die Steuerfahndung hatte die Steuerpflichtige spätestens am 11. Januar 2012 über die Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt. Ob sie zuvor von den Ermittlungsverfahren Kenntnis hatte, blieb offen. 2014 verurteilte das Landgericht Y wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer aus den Lieferungen an die Steuerpflichtige vom 3. und 5. Januar 2012.

Das Finanzamt nahm nun die Steuerpflichtige für die von der GmbH nicht abgeführte Umsatzsteuer aus diesen Rechnungen in Haftung.

Dieses Vorgehen verwarf der BFH jedoch. Nach den Vorschriften des UStG hafte ein Unternehmer zwar für die Vorsteuern aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet habe und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrags davon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen. Dies habe das Finanzamt aber nicht nachgewiesen.

Der BFH stellte zunächst klar, dass selbst bei angenommener Kenntnis der Steuerpflichtigen von den Ermittlungen gegen Y daraus nicht folgt, dass sie auch von dessen Absicht gewusst hat, die USt aus dem konkreten Liefergeschäft mit ihr vom Januar 2012 nicht abzuführen. Denn zum einen gelte bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung. Zum anderen folge selbst aus einem steuerstrafrechtlich bedeutsamen Verhalten bei anderen Geschäftsvorfällen nicht der sichere Schluss auf die Absicht, auch bei zukünftigen Umsätzen die USt zu hinterziehen.

Die Annahme, dass bereits bei bloßer Kenntnis von steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen einen Vertragspartner erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, verstoße nach der EuGH-Rechtsprechung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Hinweis:

Der BFH stellt klar, dass an das „Kennenmüssen“ strenge Anforderungen zu stellen sind und betont auch im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dem Finanzamt obliegt daher der Nachweis des Kennens oder Kennenmüssens der Hinterziehungsabsicht hinsichtlich des konkreten Leistungsbezugs. Die nur pauschale Kenntnis von steuerstrafrechtlich bedenklichem Verhalten genügt nicht.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. August 2017, V R 2/17, NWB Dok-ID: MAAAG-63545

Kopie einer Kopie ausreichend für die Vorsteuervergütung

Ein in Polen ansässiger Unternehmer beantragte im September 2012 im elektronischen Verfahren über das von der polnischen Finanzverwaltung eingerichtete Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Vergütung von Vorsteuer. Dem Vergütungsantrag war eine Rechnung über die Demontage einer Windkraftanlage im Inland in elektronischer Form beigefügt, die mit dem Aufdruck „Kopie“ versehen war und in der deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Eine elektronische Kopie (Scan) des Originals der Rechnung wurde dem BZSt nicht übermittelt. Das BZSt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass es sich bei dem auf elektronischem Weg eingereichten Beleg nicht um den Scan der Originalrechnung handele. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der BFH führte dazu aus, dass das Erfordernis "auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen" auch dann gewahrt sei, wenn es sich bei dem beigefügten Dokument nicht um eine elektronische Kopie (Scan) des Originals, sondern um einen Scan einer Kopie des Originals, eines Rechnungsdoppels oder einer Zweitschrift handele. Dafür spreche der Wortlaut der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung, denn in ihnen sei nur von "einer Kopie der Rechnung" bzw. "der Rechnung in Kopie" die Rede, die dem Antrag in elektronischer Form beizufügen ist. Im Duden stehe hierzu, dass eine "Kopie" begrifflich die "Abschrift, Durchschrift oder sonstige originalgetreue Reproduktion, Doppel eines Schriftstücks o.ä., besonders Fotokopie" sei. Dies umfasse auch Rechnungsdoppel, Duplikate oder Zweitschriften der Rechnung, wenn diese die Rechnung originalgetreu reproduzieren. Insofern dürften sie auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

Hinweis:

Der Entscheidungsfall bezieht sich auf die Rechtslage vom 1. Januar 2010 bis 29. Dezember 2014. Erst durch die UStDV i.d.F. der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2014 wird die Vorlage der (eingescannten) "Originale" gefordert. Der BFH hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass diese Regelung nicht zurückwirkt und darüber hinaus offengelassen, ob sie unionsrechtskonform ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. August 2017, XI R 24/16, NWB Dok-ID: HAAAG-62861

Erbschaftsteuer

Sponsoring im Fußball durch Spielerüberlassung

Überlässt ein Sponsor einem Fußballverein Arbeitnehmer zum Einsatz als Fußballspieler, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten, liegt eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung vor. Das hat der BFH in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden.

Eine Unternehmensgruppe engagierte sich als Sponsor eines Fußballvereins. Dazu schlossen verschiedene Gesellschaften der Unternehmensgruppe mit den Aktiven (Spieler, Trainer und Betreuer) Arbeitsverträge ab, nach denen sie als kaufmännische Angestellte oder Repräsentanten beschäftigt waren. Das vereinbarte Gehalt war umso höher, je länger die Karriere des Aktiven im Profifußballsport war. In einzelnen Arbeitsverträgen wurde angegeben, dass der Aktive für den Verein spiele und für seinen persönlichen Erfolg eine Sieg-/Aufaufprämie zwischen 300 € bis 500 € pro Meisterschaftsspiel in der ersten Mannschaft erhalte. Tatsächlich arbeiteten die Aktiven aber nicht für den Sponsor, sondern spielten Fußball für den Verein. Für die Überlassung der Athleten erhielt der Sponsor kein Entgelt von dem Verein. Das Finanzamt sah in den Gehaltszahlungen freigebige Zuwendungen (Schenkungen) des Sponsors an den Verein und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Die dagegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht ab. So auch der BFH.

Überlasse ein Dritter seine Arbeitnehmer einem Fußballverein zum Einsatz als Fußballspieler, Trainer oder Betreuer, ohne dafür die übliche Vergütung zu erhalten, liege in dem Verzicht auf die übliche Vergütung eine Schenkung an den Verein vor. Das Vermögen des Dritten werde durch die Lohnzahlungen an die Arbeitnehmer und den Verzicht auf den Vergütungsersatzanspruch gegenüber dem Verein gemindert. Das Ver-

mögen des Vereins werde dadurch vermehrt, dass er für die Überlassung der Arbeitskraft keine entsprechende Vergütung bezahlen müsse.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. August 2017, II R 46/15, NWB Dok-ID: VAAAG-62865

Sonstiges

Ausführen des Hundes als haushaltsnahe Dienstleistung

Einer vollberufstätigen Steuerpflichtigen entstanden Aufwendungen für die Betreuung ihrer Hunde durch einen „Gassi-Service“. Dieser holte die Tiere nachmittags in der Wohnung ab und führte sie ca. ein bis zwei Stunden auf nahe liegenden Wegen aus. Für die entstandenen Aufwendungen beantragte sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Kosten ab, da das „Gassi gehen“ nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt worden sei. Der BFH hat die Auffassung der Steuerpflichtigen nun bestätigt. Die haushaltsnahe Dienstleistung werde "in" einem Haushalt erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts geleistet werde. Der Begriff des Haushalts sei insoweit räumlich-funktional auszulegen.

Deshalb würden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr könne auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund geleistet werden, begünstigt sein. Es müsse sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienlich seien.

Das Ausführen eines im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen für ein bis zwei Stunden könne jedenfalls begünstigt sein, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Steuerpflichtigen abgeholt und nach dem Ausführen dorthin zurückgebracht werde.

Hinweis:

Aufgrund eines Urteils des Finanzgerichtes Münster hat die Finanzverwaltung ihre bisher ablehnende Auffassung bereits aufgegeben und bei der beispielhaften Aufzählung begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen im BMF-Schreiben vom 9. November 2016 Kosten von Tierbetreuung oder -pflege anerkannt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25. September 2017, VI B 25/17, NWB Dok-ID: HAAAG-63538

Kosten eines Hufschmieds keine haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Ehepaar begehrte die Berücksichtigung der Kosten für einen Hufschmied für die auf dem Grundstück lebenden Pferde als haushaltsnahe Dienstleistung im Rahmen ihrer privaten Steuererklärung. Das Finanzamt lehnte dies ab, zumal der Steuerpflichtige keine Zahlung auf das Konto des Hufschmieds geleistet hatte. Der Nachweis der unbaren Zahlung ist jedoch eine Grundvoraussetzung.

Das Finanzgericht Nürnberg lehnte die Berücksichtigung der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung und als Handwerkerleistung aber auch aus anderen Gründen ab. Die Tiere lebten zwar gemeinsam mit der Familie im gleichen Gebäude auf dem gleichen Grundstück, dennoch sei es fraglich, ob sie vergleichbar einem Hund oder einer Hauskatze in den Haushalt aufgenommen seien. Zudem müssten haushaltsnahe Dienstleistungen für gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Das Ausschneiden und Beschlagen von Pferdehufen werde gemeinhin von einem Fachmann, nämlich einem Hufschmied, ausgeführt.

Es handele sich auch nicht um eine Handwerkerleistung, da keine grundstücksbezogenen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gegeben seien.

Hinweis:

Beim Füttern, Pflegen und Misten von Pferden kann es sich nach Auffassung der Richter aber um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 11. November 2016, 4 K 172/15, NWB Dok Nr. MAAAG42235